

## Bildungsurlaub in Deutschland

In zahlreichen deutschen Bundesländern wird die Möglichkeit geboten, sich für eine bestimmte Zeit von der Berufstätigkeit freistellen zu lassen, um Angebote zur Weiterbildung wahrzunehmen. Dies wird als «*Bildungsurlaub*» oder «*Bildungsfreistellung*» bezeichnet.

### Ausnahmen: BaWü, Bayern, Sachsen und Thüringen

Für Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Thüringen existieren gegenwärtig keine Bildungsurlaubs-Regelungen. Weiterbildungswillige können aber individuelle Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber anstreben.

### Umgang mit Online-Angeboten

In der Regel wird Bildungsurlaub nur für die Präsenzphasen eines Online-Studiums gewährt.

### Übersicht für die Bundesländer (alphabetisch)

Da die Regelungen deutliche Unterschiede aufweisen, finden Sie im Folgenden jeweils eine Kurzbeschreibung und Hinweise auf Quellen im Internet. Quelle: Portal des Dt. Bildungsservers, Info Web Weiterbildung, IWWB <http://www.iwwb.de/weiterbildung.html?seite=26> und eigene Recherchen. **Zusammenstellung:** Uni Freiburg, Toni Charlotte Bünemann, *Stand September 2010*.

## Berlin (»Bildungsurlaub«)

Einen Rechtsanspruch haben alle Berliner Arbeitnehmer/innen und Auszubildenden. Im öffentlichen Dienst Beschäftigte haben Anspruch auf Freistellung entweder nach dem BiUrlG oder nach der Sonderurlaubsverordnung. Bildungsurlaub kann erstmalig nach 6-monatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses in Anspruch genommen werden.

- Umfang: 10 Tage innerhalb von zwei Jahren

Berlin:	<a href="http://www.berlin.de/sen/arbeit/bildungsurlaub/bildungsurlaub.html">Infos zum Bildungsurlaub</a>
Informationen:	<a href="http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-arbeit/bildungsurlaub/antrag_bildungsurlaub.pdf?download.html">http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-arbeit/bildungsurlaub/antrag_bildungsurlaub.pdf?download.html</a>
Gesetzliche Grundlage:	<a href="#">Bildungsurlaubsgesetz</a> (PDF-Datei, 3 Seiten)
Anlaufstelle für Bildungsanbieter:	<a href="http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-arbeit/bildungsurlaub/biurlg.pdf">http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-arbeit/bildungsurlaub/biurlg.pdf</a> <a href="#">Informationen zur Anerkennung als Anbieter für Bildungsurlaubsveranstaltungen</a> <a href="http://www.berlin.de/sen/arbeit/bildungsurlaub/bildungsurlaub.html">http://www.berlin.de/sen/arbeit/bildungsurlaub/bildungsurlaub.html</a>

## Brandenburg (»Bildungsfreistellung«)

Bildungsfreistellung ist ein Anspruch von Beschäftigten auf bezahlte Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen. Zehn Tage innerhalb zweier Jahre stehen für zur Verfügung. Diese Teilnahme ist während der Arbeitszeit möglich. Der Lohn wird währenddessen fortgezahlt.

Brandenburg:	<a href="http://www.mbis.brandenburg.de">Infos zur Bildungsfreistellung</a>
Gesetzliche Grundlage:	<a href="http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.15015.de">Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz BbgWBG</a>
Anlaufstelle für Bildungsanbieter:	<a href="http://www.mbis.brandenburg.de/sixcms/detail.php/61285">http://www.mbis.brandenburg.de/sixcms/detail.php/61285</a>

## Bremen (»Bildungsurlaub«)

Jeder Arbeitnehmer hat innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Anspruch auf Gewährung eines bezahlten Bildungsurlaubs von zehn Arbeitstagen.

Bremen	<a href="#"><u>Verordnung zum Bildungsurlaub</u></a> <a href="http://www.bildung.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen117.c.21550.de">http://www.bildung.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen117.c.21550.de</a>
Gesetzliche Grundlage:	<a href="#"><u>Bildungsurlaubsgesetz</u></a> <a href="http://www.wisoak.de/fileadmin/user_upload/pdf/Bildungsurlaubsgesetz.pdf">http://www.wisoak.de/fileadmin/user_upload/pdf/Bildungsurlaubsgesetz.pdf</a>
Anlaufstelle für Bildungsanbieter:	<a href="#"><u>Informationen zur Anerkennung als Anbieter für Bildungsurlaubsveranstaltungen</u></a> <a href="http://www.bildung.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen49.c.3303.de">http://www.bildung.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen49.c.3303.de</a>

## Hamburg (»Bildungsurlaub«)

Alle vollzeit- oder teilzeitbeschäftigten Arbeiter und Angestellten mit Arbeitsschwerpunkt in HH haben Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit für Bildungsurlaubsveranstaltungen, die in Hamburg anerkannt wurden. Teilzeitbeschäftigte können im Rahmen ihres Beschäftigungsanteils Bildungsurlaub beanspruchen.

- Umfang: 10 Tage innerhalb von 2 Jahren

Hamburg	<a href="#"><u>Server zum Bildungsurlaub</u></a> <a href="http://bildungsurlaub.kursportal.info/">http://bildungsurlaub.kursportal.info/</a>
Gesetzliche Grundlage:	<a href="#"><u>Bildungsurlaubsgesetz</u></a> <a href="http://kursportal.info/g881">http://kursportal.info/g881</a>
Anlaufstelle für Bildungsanbieter:	<a href="#"><u>Informationen zur Anerkennung als Anbieter für Bildungsurlaubsveranstaltungen</u></a> <a href="http://bildungsurlaub.kursportal.info/glossar.php?id=853">http://bildungsurlaub.kursportal.info/glossar.php?id=853</a>

## Hessen (»Bildungsurlaub«)

Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts zur Teilnahme an einer Veranstaltung der politischen Bildung oder der beruflichen Weiterbildung. Auszubildende haben einen Anspruch allein zur Teilnahme an einer Veranstaltung der politischen Bildung.

- Umfang: 5 Tage; Kumulierung innerhalb von zwei Jahren

Hessen	<a href="http://www.hsm.hessen.de/irj/HSM_Internet?cid=818a789cc15ae0e59863b02056795639">Server zum Bildungsurlaub</a>
Gesetzliche Grundlage:	<a href="http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/portal/portal/t/1frd/page/bshesprod.psm1?pid=Dokumente&amp;showdoccase=1&amp;js_peid=Trefferliste&amp;fromdoctodoc=yes&amp;doc.id=jlr-BiUrlGHE1998rahmen&amp;doc.part=X&amp;doc.price=0.0&amp;doc.hl=0#focuspoint">Bildungsurlaubsgesetz</a>
Anlaufstelle für Bildungsanbieter:	<a href="http://www.hsm.hessen.de/irj/HSM_Internet?cid=1454413ed369823dc2dd717bda2ba332">Informationen zur Anerkennung als Anbieter für Bildungsurlaubsveranstaltungen</a>

## Mecklenburg-Vorpommern (»Bildungsfreistellung«)

Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnisse ihren Schwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern haben, steht ein Anspruch auf Freistellung zur Teilnahme an anerkannten Veranstaltungen der beruflichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung unter Fortzahlung ihres Entgeltes nach Maßgabe von § 10, zu.

- Umfang: 5 Tage pro Kalenderjahr

Meckl.-Vorpomm.	<a href="#">Infos zur Bildungsfreistellung</a>
Gesetzliche Grundlage:	<a href="#">Bildungsfreistellungsgesetz</a> (PDF, 5 Seiten)
Anlaufstelle für Bildungsanbieter:	<a href="http://www.weiterbildung-mv.de/pdf/BfG-MV.pdf">Informationen zur Anerkennung als Anbieter für Bildungsfreistellungsveranstaltungen</a>

## Niedersachsen (»Bildungsurlaub«)

Niedersächsische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben im Jahr grundsätzlich Anspruch auf fünf Tage bezahlte Freistellung für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen nach dem Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz. Eine Kumulierung ist bei Einvernehmen mit dem Arbeitgeber möglich.

- Niedersachsen: [Infos zum Bildungsurlaub](#)  
[http://www.mwk.niedersachsen.de/live/live.php?navigation\\_id=6319&article\\_id=18802&psmand=19](http://www.mwk.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=6319&article_id=18802&psmand=19)
- Gesetzliche [Bildungsurlaubsgesetz](#) (PDF-Datei)
- Grundlage: <http://www.nbeb.de/nbeb/Bildungsurlaub/NBildUG.PDF>
- Anlaufstelle für [Informationen zur Anerkennung als Anbieter für](#)  
 Bildungsanbieter: [Bildungsurlaubsveranstaltungen](#)  
[http://www.aewb-nds.de/cms/index.php?option=com\\_content&task=blogcategory&id=19&Itemid=40](http://www.aewb-nds.de/cms/index.php?option=com_content&task=blogcategory&id=19&Itemid=40)

## Nordrhein-Westfalen (»Bildungsurlaub«)

Anspruch auf 5 Tage Bildungsurlaub pro Jahr haben Arbeiter / Angestellte, deren Beschäftigungsverhältnisse ihren Schwerpunkt in NRW haben. Eine Kumulierung innerhalb von zwei Jahren ist möglich. Der Anspruch entsteht nach einer Beschäftigungszeit von 6 Monaten, er hängt von der Betriebsgröße ab. BU kann in NRW nur von staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen und Volkshochschulen angeboten werden.

- NRW: [Server zum Bildungsurlaub](#)  
<http://www.bildungsurlaub.com/arbeitnehmerweiterbildungsgesetz-bildungsurlaub.htm>
- Gesetzliche [Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz \(AWbG\)](#)
- Grundlage: [http://www.bildungsurlaub.com/arbeitnehmerweiterbildungsgesetz\\_nrw.htm](http://www.bildungsurlaub.com/arbeitnehmerweiterbildungsgesetz_nrw.htm)
- Anlaufstelle für [Informationen zur Anerkennung als Anbieter für](#)  
 Bildungsanbieter: [Bildungsurlaubsveranstaltungen](#)  
 „Einrichtungen stellen ihre Anträge auf Anerkennung als Einrichtung der Arbeitnehmerweiterbildung bis zum 31. August eines Jahres. Ein späterer Antrag auf Anerkennung ist zulässig, wenn allein auf diese Weise der Anspruch auf Arbeitnehmerweiterbildung und der freie Dienstleistungsverkehr in der Europäischen Union sichergestellt werden können.“ (AWbG, §11) -- Bildungsministerium NRW: Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, Bezirksregierung Detmold, [www.brdt.nrw.de](http://www.brdt.nrw.de) Dezernat 48, 05231/71 -4842 Hr. Mareske, [Stefan.mareske@brdt.nrw.de](mailto:Stefan.mareske@brdt.nrw.de)

## Rheinland-Pfalz (»Bildungsfreistellung«)

Seit Inkrafttreten des Bildungsfreistellungsgesetzes zum 1. April 1993 haben Beschäftigte in Rheinland-Pfalz einen Rechtsanspruch auf Freistellung von der Arbeit zum Zwecke der beruflichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber.

- Umfang: 10 Tage innerhalb von zwei Jahren

Rheinland-Pfalz:	<a href="#">Infos zur Bildungsfreistellung</a> <a href="http://www.mbwjk.rlp.de/weiterbildung/bildungsfreistellung/">http://www.mbwjk.rlp.de/weiterbildung/bildungsfreistellung/</a>
Gesetzliche Grundlage:	<a href="#">Bildungsfreistellungsgesetz</a> <a href="http://rlp.juris.de/rlp/gesamt/BiFreistG_RP.htm">http://rlp.juris.de/rlp/gesamt/BiFreistG_RP.htm</a>
Anlaufstelle für Bildungsanbieter:	<a href="#">Informationen zur Anerkennung als Anbieter für Bildungsfreistellungsveranstaltungen</a> <a href="http://www.mbwjk.rlp.de/weiterbildung/bildungsfreistellung/">http://www.mbwjk.rlp.de/weiterbildung/bildungsfreistellung/</a>

## Saarland (»Bildungsfreistellung«)

Im Saarland besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an einer staatlich anerkannten Maßnahme der politischen oder beruflichen Weiterbildung. Allerdings muss der Arbeitnehmer die Hälfte der Zeit mit "arbeitsfreier" Zeit (Überstunden, Urlaub, ...) abdecken. Es besteht die Möglichkeit, Ansprüche bis zu vier von zwei Kalenderjahren zusammenzufassen, genauer: "anzusparen", um an einer länger andauernden Maßnahme teilzunehmen.

- Umfang: innerhalb von 2 Jahren gesetzlicher Anspruch auf eine Freistellung bis zu 10 Tagen

Saarland:	<a href="#">Infos zur Bildungsfreistellung</a> <a href="http://www.saarland.de/14738.htm">http://www.saarland.de/14738.htm</a>
Gesetzliche Grundlage:	<a href="#">Weiterbildungs- und Bildungsfreistellungsgesetz</a> (PDF-Datei, 12 Seiten) <a href="http://www.saarland.de/dokumente/thema_justiz/223-7.pdf">http://www.saarland.de/dokumente/thema_justiz/223-7.pdf</a>
Anlaufstelle für Bildungsanbieter:	<a href="#">Informationen zur Anerkennung als Anbieter für Bildungsfreistellungsveranstaltungen</a> <a href="http://www.saarland.de/14751.htm">http://www.saarland.de/14751.htm</a>

## Sachsen-Anhalt (»Bildungsfreistellung«)

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können sich für Weiterbildungsveranstaltungen freistellen lassen. Die Bildungsfreistellung bezeichnet einen Rechtsanspruch vom Beschäftigten gegenüber der/dem Arbeitgeber/in, an anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die Teilnahme ist während der Arbeitszeit möglich.

- Umfang: 5 Tage; Kumulierung innerhalb von zwei Jahren möglich

Sachsen-Anhalt:	<a href="#">Infos zur Bildungsfreistellung</a> <a href="http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=11365">http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=11365</a>
Gesetzliche Grundlage:	<a href="#">Gesetz zur Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung (PDF-Datei)</a> <a href="http://www.mk-intern.bildung-lsa.de/Bildung/ge-bildfreistellung.pdf">http://www.mk-intern.bildung-lsa.de/Bildung/ge-bildfreistellung.pdf</a>
Anlaufstelle für Bildungsanbieter:	<a href="#">Informationen zur Anerkennung als Anbieter für Bildungsfreistellungsveranstaltungen</a> <a href="http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=11365">http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=11365</a>

## Schleswig-Holstein (»Bildungsfreistellung«)

Einen Rechtsanspruch auf Bildungsfreistellung haben alle Beschäftigten des Landes und der Kommunen, deren Arbeitsverhältnisse ihren Schwerpunkt in Schleswig-Holstein haben. Bildungsfreistellung kann erst nach sechs Monaten im Beschäftigungsverhältnis beansprucht werden.

- Umfang: 5 Tage mit Übertragung auf 10 Tage

Schleswig-Holstein:	<a href="#">Infos zur Bildungsfreistellung</a> <a href="http://www.schleswig-holstein.de/MWV/DE/AusWeiterbildung/Weiterbildung/Bildungsurlaub/Bildungsurlaub.html">http://www.schleswig-holstein.de/MWV/DE/AusWeiterbildung/Weiterbildung/Bildungsurlaub/Bildungsurlaub.html</a>
Gesetzliche Grundlage:	<a href="#">Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz (BFQG)</a> <a href="http://www.schleswig-holstein.de/cae/servlet/contentblob/375346/publicationFile/bfqq.pdf">http://www.schleswig-holstein.de/cae/servlet/contentblob/375346/publicationFile/bfqq.pdf</a>
Anlaufstelle für Bildungsanbieter:	<a href="#">Informationen zur Anerkennung als Anbieter</a> <a href="http://www.schleswig-holstein.de/MWV/DE/AusWeiterbildung/Weiterbildung/download/bfqq.html">http://www.schleswig-holstein.de/MWV/DE/AusWeiterbildung/Weiterbildung/download/bfqq.html</a>